

wieder mit einer längeren, durch große Herzlichkeit sich auszeichnenden Aureda bedacht.<sup>1)</sup> Dann abermals ein kurzer Spruch über Benjamin, und Jakob ist so erschöpft, daß er nur noch den Wunsch äußern kann, bei seinen Vorfahren in Chanaan begraben zu werden.<sup>2)</sup> Benjamin, ein räuberischer Wolf (Vers 27 a). Die Geburt Benjamins raubte der Mutter das Leben (Gen. 35, 17 ff). Der Spruch über Benjamin verzehrt die letzten Lebenskräfte des Vaters. Und Jakob zog seine Füße auf das Lager zurück und verschied (49, 32).

**X. (Hypnotische Schaustellungen.)** Nach den bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen besteht kein Recht mehr, die hypnotischen Erscheinungen auf übernatürliche oder dämonische Ursachen zurückzuführen. Die einzelnen hypnotischen Zustände kommen vielmehr auch außer der Hypnose vor, und zwar meist als mehr oder weniger regelwidrige und krankhafte Zustände. Die Suggestion, die lebhafteste Phantasievorstellung, vermag schon im Wachzustand ähnliche Erscheinungen zu bewirken. Was die Hypnotisierten tun und sagen, erklärt sich lediglich aus einer krankhaft gesteigerten Phantasie, aus den Tätigkeitsstörungen der körperlichen und geistigen Kräfte. Auch die Abhängigkeit des Hypnotisierten vom Hypnotiseur, der sogenannte Rapport, ist rein natürlich zu erklären. Ziemlich allgemein ist jetzt anerkannt, daß der Hypnotismus eine psychologische, beziehungsweise eine psycho-physische oder physiologische Erklärung finden könne oder jedenfalls müsse. Unter den ernstesten Forschern besteht kein Zweifel mehr, daß alle, auch die auffallendsten Erscheinungen der Hypnose im gewöhnlichen Seelen- und Nervenleben ihre Analogien haben. Nur wer die wirklich beglaubigten Vorkommnisse von den bloß auf Täuschung beruhenden nicht unterscheidet und die von der Wissenschaft gebotene Erklärung nicht kennt, kann sich mit der für den dämonischen Ursprung des Hypnotismus versuchten Beweisführung zufrieden geben. Damit soll jedoch nicht geleugnet werden, daß sich an dergleichen Erscheinungen Dämonisches unter Umständen anheften kann, zumal wo sittlich verwerfliche Absichten obwalten. Daß die hypnotisierte Person in dem abnormen Zustande, in welchem sie sich jeder freien Willensentschließung und jeder sittlichen Tatkraft begeben hat, dem Satan ein willkommenes Angriffsobjekt bietet, soll erst recht nicht bestritten

<sup>1)</sup> Nebenher sei bemerkt, daß zu Gen. 49, 22 des mas. T. Ez. 19, 10 f. eine treffende Parallele bietet, die, wie es scheint, wenig oder nicht beachtet wird. — <sup>2)</sup> Es hindert gar nichts, die Verse 30 und 31 als Bericht des Schriftstellers zu betrachten. Man vergleiche Gen. 47, 30 und beachte, daß abweichend vom mas. T. die Septuaginta, der die Vulgata folgt, aufweist: ἐκεῖ θάψαν Ἀ. εἰπὼν. Der Vers 32 des mas. T., den übrigens auch die Septuaginta hat, ist entschieden eine Glosse. — Nachdem wir die exegetische Literatur durchmustert und unsern Artikel geschrieben hatten, sahen wir uns bezüglich der fraglichen Stelle auch in der homiletischen Literatur um. Hier nun beglückten wir bei Eberhard einer der unsern ähnlichen Auffassung. Kanzelvorträge des Bischofs von Trier, Dr. Matthias Eberhard. Herausgegeben von M. Ditscheid. Freiburg i. Br. 1897, 3. Aufl. 2. Bd., S. 539.

werden. Der Hypnotismus kann auch sehr leicht in Spiritismus übergehen, welcher seinem Wesen nach Aberglaube ist und darum ein der dämonischen Tätigkeit besonders günstiges Feld darstellt. Aber daran muß festgehalten werden: Der Hypnotismus an sich ist nicht dämonisch.

Weil nun im Wesen des Hypnotismus nichts Abergläubisches liegt, richtet sich die Frage nach seiner Erlaubtheit nur nach den Folgen, von welchen er immer oder doch regelmäßig begleitet ist. Von Rom aus sind solche Experimente verboten, welche nicht auf einen natürlichen und ehrbaren Zweck gerichtet sind und bei welchen unerlaubte Mittel zur Anwendung kommen. Ueber das Magnetisieren (beziehungsweise Hypnotisieren) im allgemeinen hat das heilige Offizium 2. Juni 1840, 28. Juli 1847, 4. August 1856) den Grundsatz als Regel aufgestellt: Die Fernhaltung jedes Irrtums, jedes abergläubischen Wahnes, jeder ausdrücklichen oder stillschweigenden Anrufung des Teufels vorausgesetzt, ist das Magnetisieren, als einfache Anwendung erlaubter natürlicher Mittel, nicht unzulässig, wofern dabei kein unerlaubter oder irgendwie schlechter Zweck verfolgt wird. — Zu Heilzwecken darf der Hypnotismus angewandt werden. Aber dazu ist stets große Sachverständigkeit und Vorsicht nötig. Ohne diese kann nämlich die Hypnose für Seele und Leib der Hypnotisierten die schlimmsten Folgen haben. Die nötige Sachkenntnis und Vorsicht nun fehlen vor allem bei den hypnotischen Schaustellungen, welche nach Ausweis der Zeitungen noch öfter vorkommen. Gleiches gilt auch von Produktionen auf dem Gebiete der Wachsuggestion. Derartige Schaustellungen sind durchaus verwerflich und unerlaubt in gesundheitlicher, sittlicher und rechtlicher Beziehung.

Zu den Gesundheitsstörungen infolge leichtfertiger hypnotischer Versuche gehört einmal die Schwierigkeit des Erweckens. Es gelingt dem Laienhypnotiseur mitunter sehr schwer, die Hypnotisierte zum Normalzustand zurückzurufen, was deren Wohlbefinden empfindlich stört. Durch unrichtiges Manipulieren können dann gar leicht in den Versuchspersonen verborgene Anlagen zu Erkrankungen, hysterischen, epileptischen, psychopathischen Anfällen u. dgl. geweckt werden. Die krankhafte Neigung, sich immer wieder in Hypnose versetzen zu lassen, die sogenannte Magneto- oder Hypnoso-Manie, ein dem vererblichen Morphinismus vergleichbares Uebel, wird auch nicht selten durch solche Schaustellungen hervorgerufen. Außerdem wird noch die allgemein beobachtete, verhängnisvolle Tatsache angeführt, daß selbst starke Leute durch wiederholte derartige Versuche sehr geneigt werden, auf die leichteste Veranlassung hin in Hypnose zu verfallen. Und doch ist diese in all ihren Stufen (Lethargie, Katalapsie und Somnambulismus) eine wahre Krankheit, verwandt und verknüpft mit Hysterie, Fallsucht und einer ganzen Familie von Nervenstörungen, deren jede genügt, um den Menschen wirklich elend zu machen und ins frühe Grab zu stürzen.

Die Moralisten machen mit Recht gegen solche Schaustellungen geltend, daß bei derartigen häufigen Anwendungen die Willenskraft der Versuchspersonen sehr geschwächt wird, und diese infolgedessen leicht ein Opfer ihrer niedrigen Neigungen werden, ähnlich dem Gewohnheitsstrinker. Durchaus unerlaubt, sittlich verwerflich, ist es auch, bloß zum Vergnügen einer schaulustigen Menge auf seine menschliche Würde zu verzichten und sich des Gebrauches der vornehmsten menschlichen Fähigkeiten, des Verstandes und freien Willens zu berauben. Nur als Mittel zu Heilzwecken kann eine fachverständige und gewissenhafte Anwendung des Hypnotismus als erlaubt gelten.

Die Rechtslehrer weisen darauf hin, daß solche öffentliche Schaustellungen die gefährliche Sucht nach allem, was unbegreiflich und außerordentlich ist, nähren und steigern. Sie ziehen den Menschengeist von der nüchternen Wirklichkeit und den ernstesten Pflichten des gesellschaftlichen Lebens ab und machen ihn lüstern nach Unnatürlichem und Ungewohntem. Dieser Gang war es, welcher in weniger aufgeklärten Zeiten die Menschen zu Aberglauben, Sterndeuterei und Hexenwerk verleitete. Gegenwärtig führt er ebenfalls zu Albernheiten und nur zu oft zu Handlungen, welche dem christlichen Sinne und den guten Sitten Hohn sprechen, wie da sind Spiritismus, Vertrauensheilungen, Gedankenlesen und ähnliche törichte und verbrecherische oder wenigstens gefährliche Machenschaften, welche bereits in das dunkle und verborgene Gebiet des Außernatürlichen hinüberreichen. Diese Gegend zeigt eine moralisch ungesunde Luft, und die Wächter der öffentlichen Sittlichkeit sollten sie gänzlich absperren. Am allgemeinsten warnen die Rechtslehrer vor den verschiedenen Verbrechen, zu denen der Hypnotismus Menschen verleiten kann, welche ohnehin schon verbrecherisch veranlagt sind. Diese Gefahr ist durch Tatsachen bewiesen. Die Verbrechen, zu denen nach Ausweis vieler Protokolle und Gerichtsakten der Hypnotismus mißbraucht wurde, sind unter anderen: Unsittlichkeit, Diebstahl, Betrug, Erpressung, falsche Ausstellung von Schuld- oder Bürgschaftsscheinen, falsches Testament, falsche Anzeige bei der Polizei, falsches Zeugnis vor Gericht, Bewirkung von Abortus, Giftmord und Mord durch Schußwaffen.

Gewiß liegt es deshalb im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wie der öffentlichen Sittlichkeit, wenn die hypnotischen Experimente zum Zweck der Schaustellung von Polizei wegen verboten werden. Jedenfalls ist es Pflicht der Seelsorger, entschieden vor solchen Schaustellungen zu warnen, insbesondere darauf hinzuweisen, daß es durchaus sittlich unerlaubt sei, sich bei solchen Gelegenheiten als Versuchsperson herzugeben (vgl. näher zum Hypnotismus: Coppins S. J., *Aerztliche Moral*, Einsiedeln 1903, Benziger, S. 170 ff; Walter, *Aberglaube und Seelsorge*, Paderborn 1904, Schöningh, S. 113—264).

P. Jos. Leonissa, Cap.

**XI. (Bilder-Essen.)** Die Quartal-Schrift hat im Jahre 1885 S. 360 einen Aufsatz gebracht unter dem Titel: Die heiligen